

B e s c h l u s s

des 97. Ordentlichen Landesparteitages am 5. Januar 2005 in Stuttgart

Satzungsänderung

Geschäftsordnung

IV. Anträge

§ 8

(4) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen. Anträge des Landesvorstandes zum Landesparteitag **sind zehn Tage** vor Beginn eines Landesparteitages den **Delegierten** zuzuleiten.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

(2) Die Reihenfolge, in der die fristgerecht eingebrachten Anträge **und Dringlichkeitsanträge, die nach §8 (5) der Geschäftsordnung vom Landesparteitag, bzw. Landeshauptausschuss zur Beratung angenommen wurden und rechtzeitig vor der Abstimmung vorliegen**, auf dem Landesparteitag zu beraten sind, wird von den Delegierten in schriftlicher Abstimmung festgelegt. Ein eventueller Leitantrag des Landesvorstands ist von dieser Regelung ausgenommen und wird gesondert beraten.